



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

01. Juli 2025 · Beschluss 200-2025

5.0.0 Allgemeines

IDG-Status: öffentlich

Anpassung der Zusatzleistungsverordnung zur Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV; G+A; Abklärung des Betreuungsbedarfs im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich; Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Lufingen

Mit Beschluss Nr. 531/2024 hat der Regierungsrat die Änderung der Zusatzleistungsverordnung beschlossen. Es geht im Wesentlichen darum, die Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen zu stärken und damit Heimeintritte zu vermeiden oder zu verzögern. Die Gemeinden wurden am 28.05.2024 mit einem Brief darüber orientiert. Die Verordnung ist per 01.01.2025 in Kraft getreten und beinhaltet die Erweiterung des Leistungskataloges für Betreuungsleistungen, sowie die Erhöhung von Beiträgen für Hilfe und Betreuung bei Personen im AHV-Alter. Den Gemeinden kommt die Aufgabe zu, die Angebotslandschaft zu steuern (Bezeichnung der Leistungserbringer), die Kommunikation für Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sicherzustellen und eine Abklärungsstelle zu definieren. Die geänderte ZLV-Verordnung macht keine spezifischen Vorgaben zur organisationalen Verortung der von der Gemeinde zu bezeichnenden Bedarfsbescheinigungsstelle. Somit stehen den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten offen.

Die Stadt Kloten hat sich dafür entschieden, dass die Aufgabe der Bedarfsabklärung bei der Altersberatung angesiedelt wird. Entsprechend wurden die Stellenprozentage in der Altersberatung um 80 FTE erhöht. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für eine Abklärung drei bis fünf Stunden dauert. Die ZL-Stelle der Stadt Kloten bearbeitet aktuell rund 720 Fälle. Der Bedarfsabklärungsstelle obliegt die Aufgabe, die Notwendigkeit von Hilfe- und Betreuungsleistungen im Rahmen der geänderten ZLV zu bescheinigen. Folgende Leistungen werden neu vergütet: Hilfe und Betreuung, Mehrkosten für Mahlzeitendienste und Mittagstische. Um diese anspruchsvolle Aufgabe optimal erfüllen zu können, bedarf es personeller, fachlicher, struktureller und organisationaler Anforderungen an eine Abklärungsstelle. Die dafür notwendigen Prozesse wurden in Kloten definiert, die Kommunikation erfolgte im Frühjahr 2025.

Die Gemeinde Lufingen möchte die Aufgabe der Abklärung an Dritte vergeben und fragte die Stadt Kloten an, ob diese die Abklärung für Betreuungsleistungen übernehmen würde. Der Gemeinderat Lufingen hat zudem am 17.06.2025 mit Beschluss 117, 50.05.00 der angebotenen Leistungsvereinbarung mit Kloten zugestimmt. Aktuell sind in Lufingen 14 EL-Bezügerinnen und Bezüger registriert und insgesamt 377 Personen im AHV- Alter. Der Aufwand würde sich somit in Grenzen halten.

Erwägungen

Der effektive Aufwand und die Anzahl der Abklärungen für Betreuungsleistungen in Kloten sind schwer abschätzbar. Es hat sich aber gezeigt, dass die Nachfrage da ist und das Angebot genutzt wird. Aufgrund der überschaubaren Grösse der Gemeinde Lufingen mit 14 ZL-Bezügerinnen wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Abklärungen mit den bestehenden Ressourcen der Altersberatung Kloten bewältigt werden können. Die Zusammenarbeit soll mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Um die administrativen

Aufwände gering zu halten, soll der Gemeinde Lufingen pro Abklärung eine Fallpauschale verrechnet, welche sich wie folgt zusammenstellt:

Kosten pro Bedarfsabklärung

4h a Fr. 138.15 (Vollkosten Spitex Kloten pro h)	Fr. 552.60
Gesamtkosten pro Abklärung inkl. Mehrwertsteuer	Fr. 597.36

Weitere Gemeinden im Embrachertal haben bereits ihr Interesse angemeldet diese Dienstleistungen extern zu vergeben, bisher liegen der Stadt Kloten jedoch keine konkreten Anfragen vor.

Die Gemeinde Lufingen möchte nicht nur die Führung der Abklärungsstelle in Auftrag geben, sondern hat auch angetönt, die gesamte Führung der Stelle Zusatzleistungen AHV/IV an Kloten weiterzugeben. Die Stadt Kloten liegt knapp unter der optimalen Grösse für die Führung einer eigenständigen ZL-Stelle. In diesem Zusammenhang besteht ein Interesse, kleinere Gemeinden zu integrieren. Die Ermittlungen der Details zur Übernahme der gesamten ZL-Dienstleistungen für Lufingen sind noch in Arbeit und sollen in einem eigenen Geschäft behandelt werden. Die Übernahme der Abklärungsstelle ZLV für Lufingen könnte auch Signalwirkungen für andere Gemeinden haben und weitere Interessenten für die generelle Führung der Zusatzleistungen zur AHV/IV hervorbringen.

Die Leistungsvereinbarung für Bedarfsabklärungen wird wie folgt vereinbart:

Leistungsvereinbarung Abklärungsstelle des Betreuungsbedarfs im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich

Zwischen

Der **Gemeinde Lufingen**, als Auftraggeberin

und

der **Stadt Kloten**, Auftragnehmerin

1 Zweck und Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin. Sie regelt die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin Stadt Kloten und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge des Auftraggebers fest.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Zusatzleistungsverordnung (ZLV) Kanton Zürich

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG)

Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDV)

1.2 Aufsichtsbehörde

Kantonales Sozialamt

2 Leistungen

Die Stadt Kloten übernimmt im Auftrag der Gemeinde Lufingen die Bedarfsabklärungen für Betreuungsleistungen im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich, welche per 1.1.2025 in Kraft trat. Ziel ist es, die Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen zu stärken und damit Heimeintritte zu vermeiden oder zu verzögern.

3 Qualität

Die Betreuungsleistungen werden mit dem Abklärungsinstrument zum Erhalt der Lebensqualität und Selbstbestimmung im Alter (ELSA) erfasst. Dieses Instrument wurde durch die Berner Fachhochschule für soziale Arbeit entwickelt und wird auch von der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich GeKoZH empfohlen. Die Bedarfsabklärungen werden von Fachmitarbeitenden der Altersberatung Kloten durchgeführt, welche über eine fundierte Expertise im Bereich Hilfe, Betreuung und Pflege verfügen, sowie Erfahrung im ressourcenorientierten Umgang mit der Zielgruppe aufweisen.

4 Grenzen der Leistungen

Zu den Leistungen der Stadt Kloten gehören Bereitstellung von Informationsmaterial, Bedarfsabklärung, Bedarfsbescheinigung sowie Vermittlung von Dienstleistern. Die ZL- Stelle der Gemeinde Lufingen erhält von

der Altersberatung die Bedarfsbescheinigung gemäss ELSA ausgehändigt. Alle weiteren Leistungen sind nicht im Preis enthalten.

5 Finanzierung

Die Kosten pro Fall werden auf Basis der aktuellsten Vollkosten der Spitex Kloten berechnet, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegefinanzierung.html#-858289621>. Die Anpassungen der Stundensätze erfolgen jeweils auf ein neues Kalenderjahr. Der Verkauf von Dienstleistungen ist Mehrwertsteuerpflichtig.

Kosten pro Bedarfsabklärung

4h a Fr. 138.15 (Vollkosten/h 2023)	Fr. 552.60
Gesamtkosten pro Abklärung inkl. Mehrwertsteuer	Fr. 597.35

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin die geleisteten Abklärungen quartalsweise in Rechnung.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1.7.2025 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

6.2 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen- und Bezüger- auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sich alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

6.3 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber.

Kloten, den _____

Lufingen den _____

Für die Stadt Kloten

Für die Gemeinde Lufingen

René Huber
Stadtpräsident

Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Kurt Renk
Gemeindeschreiber

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt die Übernahme der Abklärungsstelle Zusatzleistungen AHV/IV für die Gemeinde Lufingen durch die Altersberatung.
2. Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Lufingen wird genehmigt.
3. Die erbrachten Dienstleistungen werden der Gemeinde Lufingen pauschal pro Fall in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der aktuellsten Vollkosten pro Leistungsstunde der Spitex Kloten. Und wird zugunsten Konto Alter inkl. Altersbeauftragte 822060/426000 verrechnet.

Mitteilungen an:

- Bereichsleiter F+L
- Bereichsleiter G+A
- Bereichsleiter E+S +S
- Altersberatung
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Gemeindeverwaltung Lufingen, Kurt Renk, Gemeindeschreiber, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, kurt.renk@lufingen.ch

Für Rückfragen ist zuständig: Roland Keil, Bereichsleiter G+A, 044 815 18 20

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -2. Juli 2025